



BETAGTENZENTRUM
D Ö S S E L E N
6274 ESCHENBACH

Taxordnung 2020

Inhalt

1. Administration
2. Gültigkeit
3. Gliederung
 - 3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag
 - 3.2. Aufenthaltskosten
4. Taxen
 - 4.1. Pensions- und Betreuungstaxen
 - 4.2. Pflgetaxen
 - 4.3. Individuelle Verrechnungen
 - 4.4. Sicherheitsleistung
5. Anhang
 - 5.1. Abgrenzungen
 - 5.2. Allgemeine Hinweise
 - 5.3. Weitere Beiträge
 - 5.4. Formales



1. Administration

- ZSR NR B 7003.03
- MwSt NR 288.354
- Bank-Konto UBS 288-78457700.0
- Website www.doesselen.ch

2. Gültigkeit

- Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Dösselen, Eschenbach. Sie wurde vom Gemeinderat am 05.12.2019 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie werden unter Gewährung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen angezeigt.

3. Gliederung

3.1. Die Gliederung der Taxe erfolgt pro Person und Tag:

- auf der Basis eines Einzimmers mit WC, Dusche

3.2. Aufenthaltskosten sind:

- Pensions- und Betreuungstaxe (4.1)
- Pflorgetaxe nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1. Pensions- und Betreuungstaxen

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
1000	Pensions- und Betreuungstaxe	alle	Fr. 148.00
1010	Zweierzimmer	alle	- Fr. 15.00
1020	Nordzimmer	alle	- Fr. 5.00
1021	Zuschlag Komfortzimmer ¹	alle	Fr. 20.00
1022	Zuschlag Ehepaarzimmer zur Alleinbenutzung ²	alle	Fr. 50.00
1030	Zuschlag Kurzaufenthalt ³	alle	Fr. 30.00
1031	Zuschlag geschützte Wohngruppen 3. Stock ⁴	alle	Fr. 25.00
1040	Reservationstaxe ⁵	alle	siehe unten
1090	Rückvergütung Klinikaufenthalt ⁶	alle	- Fr. 10.00

¹ Zweierzimmer zur alleinigen Benutzung

² 2 Zimmer zur alleinigen Benutzung

³ Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 30 Tage dauert.

⁴ Zuschlag für Betreuung im 3. Stock; vermehrte Präsenz, spezialisiertes Personal, angepasste Infrastruktur.

⁵ Reservationstaxe = aktuelle Pension- und Betreuungstaxe, wenn der Eintritt später als in 7 Tagen erfolgt

⁶ Ab dem 3. Tag werden bei einem Spital-/Klinikaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit Pensions- und Betreuungs- und die persönliche Pflorgetaxe in Rechnung gestellt. Fr. 10.00 werden zurückvergütet.

4.2. Pfllegetaxen

Position	Bezeichnung	Pflegestufe ⁷	Bewohner ⁸	Versicherer ⁹	Gemeinde ¹⁰
2010	Pfllegetaxe KLV	1	Fr. 4.10	Fr. 9.60	Fr. 0.00
2020	Pfllegetaxe KLV	2	Fr. 20.50	Fr. 19.20	Fr. 0.00
2030	Pfllegetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 13.90
2040	Pfllegetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 30.30
2050	Pfllegetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 46.70
2060	Pfllegetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 63.10
2070	Pfllegetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 79.50
2080	Pfllegetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 95.90
2090	Pfllegetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 112.30
2100	Pfllegetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 128.70
2110	Pfllegetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 145.10
2120	Pfllegetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 161.50

4.3. Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung		Basispreis
9010	Inkasso Austrittsleistungen	Position	Fr. 400.00
9010	Administrativer Aufwand Heimeintritt	Position	Fr. 250.00
9020	Inkasso Telefon: Grundgebühr / Gespräche ¹¹	Monat	Fr. 20.00
9030	Inkasso Dienstleistungen	Bezüge	
9040	Inkasso der Vorschüsse	Bezüge	
9050	Inkasso Näh- und Flickarbeiten	Aufwand	Fr. 60.00/Stunde
9060	Inkasso Begleitungen ausser Haus	Aufwand	
9070	Verrechnungen (individuell) ¹²	Position	
9070	Weiterleiten der Post an externe Adresse	Monat	Fr. 20.00

4.4. Sicherheitsleistung

Die Bewohnerin/der Bewohner hat eine Sicherheitsleistung im Betrag von Fr. 6'000.00 durch Überweisung zu hinterlegen. Diese Hinterlegung wird nicht verzinst. Die Bewohnerin/der Bewohner ist ausdrücklich damit einverstanden, dass das Betagtenzentrum Dösselen seine offenen Forderungen mit der Hinterlegung verrechnen kann. Ein allfälliges Restguthaben nach Beendigung des Vertrages und nach Verrechnung aller Verpflichtungen gegenüber dem Betagtenzentrum Dösselen wird der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Erben auf ein zu bezeichnendes Konto überwiesen. Kurzzeitgäste schulden diese Sicherheitsleistung erst bei einem allfälligen Wechsel in einen Langzeitaufenthalt.

⁷ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁸ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁹ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

¹⁰ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

¹¹ Gebührenpflichtige Nummern und Auslandsgespräche werden individuell verrechnet.

¹² Siehe „Individuelle Verrechnungen“ 9070

5. Anhang

5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Pensions- und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens fünf Tage (in jedem Fall aber bis zu einer definitiven Räumung) weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Längere Ferienabwesenheiten können, bei Möglichkeit einer vorübergehenden Fremdbesetzung, allenfalls umfinanziert werden.

5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung des Betagtenzentrum Dösselen.
- Die Pflorgetaxe wird nach 10 Tagen bei Einzug festgelegt. Sie wird laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen, mindestens aber alle sechs Monate überprüft.

5.3. Weitere Beiträge

Position	Bezeichnung		Basispreis ¹³
	Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 593.00
	Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 948.00

5.4.1. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung. –
- Die kantonalen Verbände CURAVIVIA der Zentralschweiz oder Curaviva Schweiz regeln mit Verträgen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Verträge, welche Preise beinhalten, werden zusätzlich durch die Kantone ratifiziert. –
- Persönliche, weitergehende Angelegenheiten können im Vertrag festgehalten werden. Ein Vertrag ist abzuschliessen.

¹³ Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.